

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: Anfrage/2022/079
Meine Nachricht vom:

Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fraktion AfD im Kreistag V-R Mariakronstraße 12-14 18437 Stralsund Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages Fachgebiet / Team: Kreistagsangelegenheiten

Auskunft erteilt:

Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67 18437 Stralsund

Zimmer: 119

 Telefon:
 03831 357 1214

 Fax:
 03831 357-444100

 E-Mail:
 Kreistagsbuero@lk-vr.de

 Datum:
 20. Dezember 2022

Ihre Anfrage zu Informationen im Rahmen des abgebrannten Blitzeranhängers des Landkreises Vorpommern-Rügen

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Giese, sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen und beantworte diese nachfolgend.

- 1. Wie hoch ist der Gesamtschaden, der durch den Brand verursacht worden ist? Der Gesamtschaden liegt bei circa 160.000,00 EUR.
- 2. Wie ist der Stand der Brandursachenermittlung durch die zuständigen Behörden?

Die Ermittlungen hierzu laufen noch beim zuständigen Kriminaldauerdienst (KDD) und der Staatsanwaltschaft Stralsund. Weitere Aussagen können aufgrund der anhaltenden Ermittlungen nicht getätigt werden.

3. War der Anhänger versichert?

Der Blitzeranhänger ist im Inventar der Verwaltung des Landkreises Vorpommern-Rügen geführt und dementsprechend versichert.

4. Ist Brandstiftung mitversichert worden?

Brandstiftung ist im abgeschlossenen Versicherungsschutz mitberücksichtigt.

Ist Frage 3 mit ja zu beantworten, stellt sich die Frage der Höhe der Deckungssumme.

Die Deckungssumme entspricht dem o.g. Neuwert von circa 160.000,00 EUR.

6. Welche Kosten hat der abgebrannte Hänger bisher verursacht, unterteilt nach Anschaffungs- und Unterhaltungskosten inklusive Personalaufwand?

Eine detaillierte Unterteilung nach den o.g. Kostenarten wird nicht vorgenommen. Die Anschaffungskosten betrugen circa 160.000,00 EUR. Die weiteren Aufwendungen in der Bußgeldstelle sind Mischkalkulationen. Es besteht keine statistische Notwendigkeit, hier Einzelkosten aufzuführen, beispielsweise unterteilt nach der Art der Messungen (u.a. stationär, mobil, semistationär oder auch Messungen der Polizei und sonstige Verwarn- und Bußgelder).



7. In welcher Höhe sind die Bußgelder, abzüglich des Verwaltungsaufwandes gegen die Kosten aus Frage 5 gegenrechenbar?

Aus den Jahresrechnungen des Kreishaushaltes sind die Gesamteinnahmen sowie Aufwendungen des Produktes Bußgeldstelle (als Zentrale Bußgeldstelle) inklusive aller Verwarn- und Bußgelder, auch aus den anderen Fachdiensten aufgeführt. Eine gesonderte Aufrechnung auf einzelne Messstellen (stationär sowie mobil oder semistationär) ist nicht vorgesehen, sodass keine "scharfe" Zuordnung von Einnahmen aus Bußgeldern, die aus Messungen des Anhängers generiert werden, möglich ist. Hierfür ergibt sich keine statistische Notwendigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stefan Kerth Landrat